



Wir Bürger = Mei-
 ster und Rath = Manne der
 Stadt Görlitz fügen hiermit un-
 sern zur Gemeinen Stadt gehörigen
 Unterthanen und sämtlichen
 Einwohnern derer Dorffschafften / auch sonst
 Männiglich zu wissen: Demnach Wir mit Befrem-
 dung und grossen Mißfallen vernehmen müssen / daß
 sich ein und andere eigennützigte Leute / auch gar die
 Bedienten anmassen / des fremden Biers / Brand-
 teweihs und Salzes sich zu erhohlen / und dasselbe
 auf Hochzeiten / Kindtauffen und zu ander Bedürf-
 niß zu gebrauchen: auch wohl die Scholzen / Ham-
 mer = Meister und andere mehr / sich unterstehen sol-
 len / das fremde Bier vor andere auszuzapfen und
 zu verschencken: wodurch den Gemeiner Stadt Nutz
 und Frommen geschmälert / und unsern Wirbarten
 grosser Abbruch und Eintrag geschiehet: ingleichen
 auch noch immer einige Puffkaffer des Barns auf
 den Dorffschafften sich betreten lassen sollen / welche
 zu mercklichen Nachtheil unsers Weinweber Hand-
 wercks / und derer bey Gemeiner Stadt aufgenom-
 menen

t. 26. Jul 1695.